

## **LEISTUNGSVEREINBARUNG 2020**

### **Entlastungsdienst für pflegende Angehörige, Alleinstehende und Familien mit Kleinkindern (ELD)**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. Von der nachfolgend jeweils verwendeten männlichen Bezeichnung ist die weibliche Form stets auch umfasst.

# Inhaltsverzeichnis

1.	RAHMEN .....	3
2.	ZIELE/ZIELGRUPPE .....	3
3.	DIENSTLEISTUNGSANGEBOT .....	3
4.	PERSONAL .....	4
5.	GRENZEN DER LEISTUNGEN .....	4
6.	TARIFE .....	5
7.	FINANZIERUNG .....	5
8.	ZUSAMMENARBEIT .....	5
9.	RECHNUNGSTELLUNG .....	5
10.	DAUER/ÄNDERUNG/AUFLÖSUNG DIESER LEISTUNGSVEREINBARUNG .....	5
11.	TEILNICHTIGKEIT .....	6
12.	ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN .....	6
13.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND .....	6
14.	ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN .....	6

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Ottenbach als Auftraggeberin  
(nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt)

und dem

**Verein Spitex Knonaueramt** als Beauftragte, Werkstrasse 1, 8910 Affoltern am Albis  
(nachfolgend „**Spitex KA**“ genannt)

(nachfolgend je einzeln „Vertragspartei“ und zusammen „**Vertragsparteien**“ genannt)

## 1. Rahmen

Die nachfolgende Leistungsvereinbarung zwischen der Spitex KA und der Gemeinde (nachfolgend „**Leistungsvereinbarung**“ genannt) definiert den grundsätzlichen Rahmen der Zusammenarbeit.

Die Dienstleistung Entlastungsdienst (nachfolgend „**ELD**“ genannt) ist ein ergänzender Dienst der Spitex KA. Der ELD versteht sich als niederschwelliges Bedarfsangebot, welches zeitnah organisiert werden kann.

## 2. Ziele/Zielgruppe

Der ELD entlastet Angehörige zu Hause (auch in Ergänzung zu anderen Diensten), damit kranke, ältere Menschen und überlastete Erziehungsberechtigte (nachfolgend: „**Kunden**“) so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Insbesondere wird mit dem ELD der Überlastung von Betreuungspersonen entgegengewirkt und damit das Wohnen zu Hause für Hilfsbedürftige verlängert. Auch werden Betreuungsaufgaben bei alleinstehenden Personen übernommen.

## 3. Dienstleistungsangebot

Die Betreuungs- oder Entlastungseinsätze können einmalig oder regelmässig erfolgen.

Der Kunde bestimmt die Art der Entlastung auf Grund seiner individuellen Bedürfnisse. Das bedeutet, der ELD ist bedürfnisorientiert und nicht bedarfsorientiert.

Diese Leistungen können unter anderem sein: (nicht abschliessende Aufzählung)

- **Begleitungsdienst:** Arzt-, Therapie-, Heimbesuche etc., Begleitung und Unterstützung beim Einkaufen, zu Fuss oder mit dem Auto.
- **Betreuung und Entlastung** von Menschen mit einer **psychischen Erkrankung** und/oder Überforderungssituationen (in Zusammenarbeit mit der psychosozialen Spitex).

- **Betreuung von Menschen mit Demenz:** wenn sie alleinstehend sind oder in Abwesenheit der Angehörigen oder in Abwesenheit der Betreuungspersonen  
In Ergänzung zu anderen Diensten (z.B. Spitex, private 24 h Betreuungen) oder zur Entlastung von pflegerisch sehr engagierten Angehörigen.
- **Betreuung von Schwerkranken** in palliativen Situationen (in Unterstützung und Ergänzung mit weiteren involvierten Diensten wie Spitex, wabe, palliaviva usw.).
- **Botengänge:** für Bank-, Postbesuche, bei steigendem Bedarf in finanziellen Belangen wird ein Treuhanddienst empfohlen.
- **Zubereitung von Mahlzeiten**, gemeinsames Kochen und zusammen essen, nach Bedarf Essen eingeben (bei schweren chronischen Erkrankungen).
- **Gehtraining** (angeleitet und organisiert von Fachperson)
- **Kinderbetreuung** nach Geburt, bei Krankheit oder Überlastung der Eltern. Immer in Koordination mit anderen möglichen Entlastungsmöglichkeit (SRK, Angehörige, Tagesfamilienverein, Krankenkassenbetreuungsdienst).
- **Nachtwache vor Ort:** vor allem in palliativen Situationen
- **Ermöglichen und Sicherstellen von Sozialkontakten**, bei Bedarf
- **Befristete Tierbetreuung:** überbrückend bis eine dauerhafte Lösung gefunden wird.
- **Vernetzungs- und Koordinationsaufgaben** mit anderen Diensten in Zusammenarbeit beispielsweise: Spitex, psychosoziale Spitex, Pro Senectute, Beratungsstelle für Alters- und Gesundheitsfragen, Fachstelle Gesellschaft, Sozialdienste, Carenet+, Besuchsdienste, wabe, palliaviva etc.

Weitere bedürfnisorientierte Leistungen können überdies bestehenden Kunden, sofern die Spitex KA über hinreichend Kapazität verfügt, zum Vollkostentarif angeboten werden (z.B. Begleitung an Veranstaltungen, Tier- und Gartenpflege etc.).

## 4. Personal

Der ELD ist für die Erbringung der jeweiligen Leistung für qualifiziertes und sozialkompetentes Personal besorgt. Die Mitarbeiter werden entsprechend auf ihre Aufgabe vorbereitet und professionell begleitet.

Beim ELD ist es möglich, über das Pensionsalter hinaus zu arbeiten, sofern es die physische und psychische Gesundheit des Mitarbeiters gestattet.

ELD-Mitarbeitende erhalten für ihre Tätigkeit einen Minimallohn. Der Lohn ist für alle Mitarbeitenden gleich hoch.

## 5. Grenzen der Leistungen

Unter folgenden Bedingungen kann der ELD keine Leistungen erbringen:

- Nichteinhalten von Abmachungen kundenseitig.
- Zu hohe Komplexität für Mitarbeiter des ELD.
- Zu wenig personelle Ressourcen.

Bevor der ELD die Leistungen einstellt, werden proaktiv Lösungen mit anderen Diensten gesucht.

## 6. Tarife

Die Tarife für die Kunden des ELD werden von der Geschäftsleitung der Spitex KA und vom Vorstand der Spitex KA jährlich festgelegt. Die Gemeinde wird an der jährlichen Budgetsitzung darüber informiert.

## 7. Finanzierung

Die Einnahmen des ELD setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus den für die Kunden erbrachten Dienstleistungen (siehe aktuelle ELD-Tarife – [www.spitexka.ch](http://www.spitexka.ch))
- Der Aufwand ist zu mindestens 2/3 durch die Kunden zu decken
- Spenden und Legate
- Allfällige weitere Einnahmen
- Die Gemeinde kann für die einzelnen Kundensituationen eine Obergrenze der Kosten für die Leistungen festlegen.
- Gemeindebeiträge = Defizit der Jahresrechnung verteilt nach Leistungsstunden. Die Gemeindebeiträge werden im Folgejahr nach Abschluss der Jahresrechnung verrechnet.

## 8. Zusammenarbeit

Die Gemeinde erhält von der Spitex KA im Rahmen des ordentlichen Reportings (März, Juni, August, Dez) eine Übersicht über die erbrachten Dienstleistungen in ihrer Gemeinde. Das Reporting für die Leistungen des ELD beinhaltet auch eine detaillierte Liste mit Angaben Stunden pro Kunde.

Interveniert die Gemeinde aufgrund der gemeldeten Leistungsstunden, nimmt die ELD-Verantwortliche Spitex KA Kontakt mit ihr auf und die Vertragsparteien regeln gemeinsam das weitere Vorgehen.

## 9. Rechnungstellung

Die erbrachten Leistungen werden den Kunden des ELD monatlich in Rechnung gestellt.

Nach Vorliegen der Jahresrechnung werden die allfälligen Gemeindebeiträge gemäss Schlüssel (definiert unter Ziffer 7, Punkt 6) der Gemeinde in Rechnung gestellt.

## 10. Dauer/Änderung/Auflösung dieser Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung mit den angefügten AGB als integrierender Bestandteil derselben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Diese Leistungsvereinbarung ersetzt alle vorangehenden Leistungsvereinbarungen.

Während der Vertragsdauer können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Entsprechende Änderungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Bei Vorliegen schwerwiegender Verletzungen dieser Leistungsvereinbarung kann diese mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **11. Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Folge. Die Vertragsparteien sind gehalten, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **12. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Jede Abtretung von Rechten sowie jede Übertragung von Pflichten unter diesem Vertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der entsprechenden Vertragspartei, welche durch die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten betroffen ist.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Diese Leistungsvereinbarung und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus derselben und ihren Anhängen entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung ist Zürich.

## **14. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die angefügten AGB als integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung gelten ohne Beschränkung für diese Leistungsvereinbarung. Mit dem Abschluss dieser Leistungsvereinbarung anerkennt die Gemeinde diese als verbindlich.

Für die Gemeinde Ottenbach

Ort/Datum: Ottenbach, 4. November 2019

Unterschrift: 

Gabriela Noser Fanger  
Gemeindepräsidentin

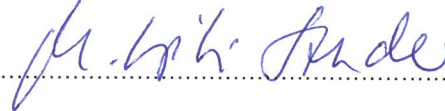
Ort/Datum: Ottenbach, 4. November 2019

Unterschrift: 

Evelyne Abegglen  
Gemeindeschreiberin

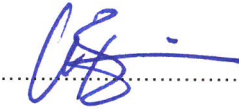
Für die Spitex KA

Ort / Datum: Affoltern am Albis, 9. Oktober 2019

Unterschrift: 

Mechtild Willi Studer  
Präsidentin  
Verein Spitex Knonaueramt

Affoltern am Albis, 3. Oktober 2019

Unterschrift: 

Verena Bieri  
Geschäftsleiterin  
Verein Spitex Knonaueramt